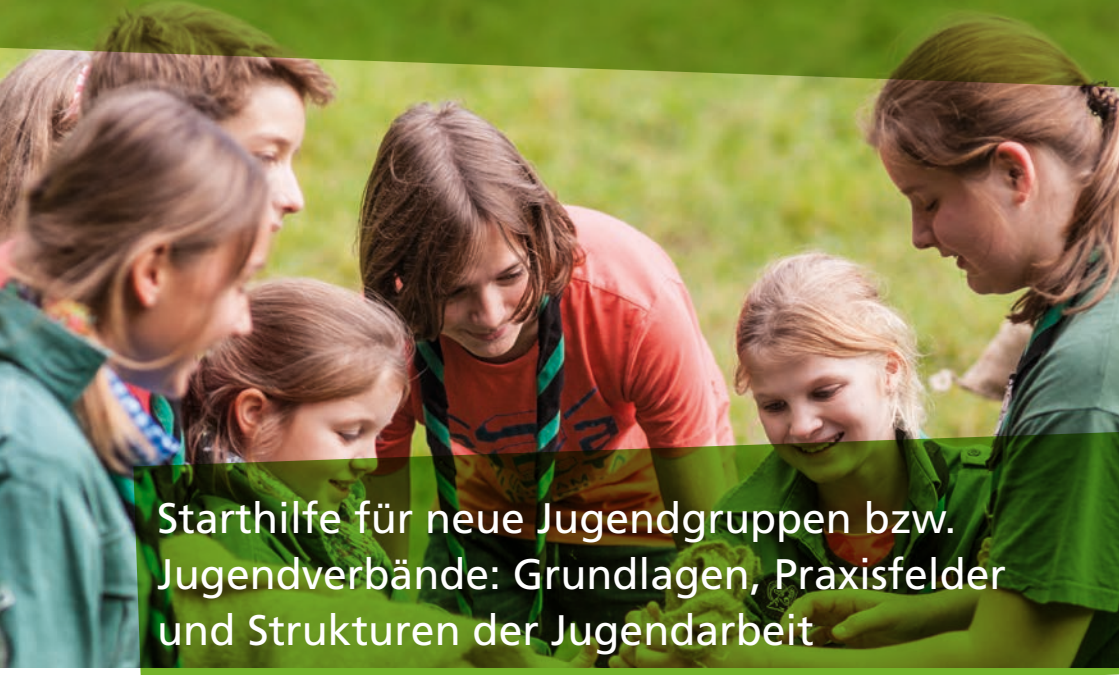


: Auf geht's! Wie Jugend- verbandsarbeit funktioniert.



Starthilfe für neue Jugendgruppen bzw.
Jugendverbände: Grundlagen, Praxisfelder
und Strukturen der Jugendarbeit

Impressum

Herausgeber

Hessischer Jugendring
Schiersteiner Straße 31-33
65187 Wiesbaden
info@hessischer-jugendring.de
www.hessischer-jugendring.de

Redaktion

Kati Sesterhenn, Rabia Salim

Der Text basiert zu weiten Teilen auf der Publikation „Los geht's - Grundlagen, Praxisfelder und Strukturen der Jugendarbeit“ des Landesjugendrings Niedersachsen (Dezember 2013). Die vorliegende Broschüre ist inhaltlich an die hessischen Rahmenbedingungen angepasst und besonders im Kapitel „Wie gründe ich eine Jugendgruppe?“ stark erweitert worden. Wir danken dem LJR Niedersachsen recht herzlich für die freundliche Zusammenarbeit und die Zurverfügungstellung der Textvorlage.

Satz & Layout

Kati Sesterhenn

Grafisches Konzept

Grafikbüro Ehlers & Kaplan

2. überarbeitete Auflage: 1.000 Exemplare
Wiesbaden, Dezember 2017



Die Broschüre „Auf geht's! Wie Jugendverbandsarbeit funktioniert“ entstand im Rahmen des Projektes „zusammen[]wachsen“, das der Hessische Jugendring von 2012 bis 2014 durchgeführt hat.

Das Projekt wurde im Rahmen des Aktionsprogramms „Stärkung der Partizipation und Teilhabe von Jugendlichen mit Migrationshintergrund“ (PTJM 2012-2014) durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration gefördert.

In Kooperation mit:

HESSEN



Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration

: Inhaltsverzeichnis

INTRO.....	6
PRINZIPIEN DER JUGENDARBEIT.....	8
Was ist Jugendarbeit.....	8
Ehrenamtlichkeit.....	8
Partizipation und Selbstbestimmtheit.....	8
Jugendleiter_innen.....	8
Gleichaltrigenerziehung.....	9
Nicht-kommerzielle Ausrichtung.....	10
Freiwilligkeit.....	11
Orientierung an den Interessen der Jugendlichen.....	11
Öffentliche Zugänglichkeit.....	11
Vielfältigkeit im Angebot.....	11
Und was ist keine Jugendarbeit?.....	12
PRAXISFELDER DER JUGENDARBEIT.....	14
Gesetzliche Grundlage: Das SGB VIII.....	14
Kinder- und Jugendhilfe.....	15
Außerschulische Jugendbildung.....	16
Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit.....	19
Arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit.....	19
Internationale Jugendarbeit.....	20
Kinder- und Jugenderholung.....	20
Offene Jugendarbeit.....	20
Jugendarbeit und Räume.....	21

STRUKTUREN DER JUGENDARBEIT.....	22
Die Gemeinde bzw. die Stadt.....	22
Der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt.....	23
Die Landesebene.....	23
Jugendverbände.....	24
Verhältnis des Jugendverbands zum Erwachsenenverband.....	24
Jugendringe.....	28
Partnerschaftliche Zusammenarbeit.....	29
Anerkannte freie Träger der Jugendhilfe/Jugendarbeit.....	29
 FÖRDERUNG DER JUGENDARBEIT	 33
Voraussetzungen für die Förderung.....	35
Förderung auf der kommunalen Ebene.....	36
Förderung auf der Landesebene in Hessen.....	36
Allgemeine Jugendarbeit.....	36
Außerschulische Jugendbildung.....	36
Landesweite Förderprogramme.....	37
 QUALIFIKATION FÜR DIE JUGENDARBEIT.....	 39
Fachkräftegebot.....	39
Juleica.....	39
Inhalte der Juleica-Ausbildung.....	40
Legitimation.....	41
Anerkennung und Vergünstigungen.....	41
Wo und wie erhält man die Juleica?.....	41
Fortbildung.....	42
Wer darf Juleica-Ausbildungen anbieten?.....	42

WIE GRÜNDE ICH EINE JUGENDGRUPPE?.....	44
Auf das Zusammenspiel von Struktur und Inhalt kommt es an!.....	45
Am Anfang steht eine Vision.....	46
Der Aufbau von Strukturen.....	47
Vereinsgründung & Vorstandswahlen.....	47
Satzung.....	47
Roadmap für den Aufbau einer Jugendgruppe.....	48
Eintragung in das Vereinsregister.....	50
Gemeinnützigkeit.....	51
Anerkennung als freier Träger.....	51
Strukturen mit Leben füllen.....	56
Mitglieder und Ehrenamtliche finden.....	57
Ein Selbstverständnis und eine Gruppenidentität finden.....	57
Meilensteine für den eigenen Aufbau setzen.....	57
Ehrenamtliche und Vorstand qualifizieren.....	58
Konkrete Aktivitäten planen und konzipieren.....	59
Einen Raum suchen.....	60
Kontakte knüpfen und Netzwerke pflegen.....	61
In der Öffentlichkeit sichtbar werden.....	61
Jugendpolitisch aktiv werden.....	62
Und wie gründe ich einen Jugendverband?.....	62

: Intro

Viele junge Menschen engagieren sich, sie schließen sich in einer Gruppe zusammen und machen tolle Aktionen – sie sorgen dafür, dass es in jedem einzelnen Ort in Hessen vielfältige Angebote für Kinder und Jugendliche gibt. Sie geben den Interessen junger Menschen eine Stimme, fördern jugendliches Engagement und leisten einen wichtigen Beitrag für eine solidarische, bunte und demokratische Gesellschaft.

Der Hessische Jugendring (hjr) freut sich darüber, dass sich auch viele junge Menschen mit Migrationshintergrund in der Jugendarbeit engagieren oder engagieren wollen. Vielerorts haben sich junge Migrant_innen und Jugendliche, deren Eltern zugewandert sind, zu Gruppen zusammengetan, um Kindern und Jugendlichen Angebote zu machen und gemeinsam Spaß zu haben, zu lernen, etwas zu erleben, gemeinsam Ausflüge und Fahrten zu organisieren.

Viele haben den Wunsch, mehr darüber zu erfahren, wie Jugendarbeit in Deutschland organisiert ist, welche Strukturen und Ansprechpartner_innen es gibt, wie Jugendarbeit vernetzt ist, wie man an Fördergelder kommt und Qualitätsstandards schafft. Auf diese Fragen soll dieser Leitfaden schnell und kompakt erste Antworten geben.

Für offenbleibende Fragen und vertiefende Informationen steht der Hessische Jugendring bereit. Auch nach Abschluss des Projektes **zusammen[]wachsen** (2012 – 2014), das das Ziel hatte, die interkulturelle Öffnung der Jugendverbände voranzubringen und die Organisationsformen junger Migrant_innen in die etablierten Strukturen der Jugendarbeit besser einzubeziehen, engagiert sich der Hessische Jugendring für den Aufbau und die Förderung von Migrant_innenjugendselbstorganisationen.

Auf den folgenden Seiten stellen wir zunächst die **Prinzipien der Jugendarbeit** näher vor. Hier wird deutlich, was den besonderen Charakter von Jugendarbeit ausmacht und was im Umkehrschluss nicht als Jugendarbeit angesehen werden kann.

Im darauffolgenden Kapitel werden – auf der rechtlichen Grundlage des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) – die unterschiedlichen **Praxisfelder der Jugendarbeit** von politischer und kultureller Bildung bis hin zu Internationaler Jugendarbeit und offener Jugendarbeit erläutert.

Im Kapitel **Strukturen der Jugendarbeit** erfährt man, wer auf welcher Ebene für Fragen der Jugendarbeit zuständig ist, was Jugendverbände ausmacht, welche Aufgaben Jugendringe haben und was „anerkannte Träger der freien Jugendhilfe“ sind.

Wie die **Förderung der Jugendarbeit** auf den verschiedenen Ebenen geregelt ist und welche Qualifikationen für die Jugendarbeit benötigt werden, findet man in den darauffolgenden zwei Kapiteln.

Das Kapitel **Wie gründe ich eine Jugendgruppe** richtet sich an all jene, die vor Ort neue jugendverbandliche Strukturen aufbauen möchten. Dort finden Interessierte eine Roadmap und praxisorientierte Hinweise für die ersten Schritte auf dem Weg zu einer neuen Jugendgruppe bzw. einem neuen Jugendverband.

Wir wünschen allen Leser_innen eine anregende Lektüre und allen Aktiven ein erfolgreiches und erfüllendes Engagement!

Euer Hessischer Jugendring



: Prinzipien der Jugendarbeit

Was ist Jugendarbeit?

Wenn Jugendliche sich regelmäßig treffen, um etwas zu unternehmen, Sport zu machen, gemeinsam wegzufahren oder um an einer Veranstaltung teilzunehmen, ist das dann schon Jugendarbeit?! Nein, denn Jugendarbeit ist mehr! Sie basiert auf einigen wichtigen Prinzipien, die „echte Jugendarbeit“ von „Angeboten für Jugendliche“ unterscheiden. Wer für sich den Anspruch erhebt, Jugendarbeit zu machen, muss alle der nachfolgend aufgeführten Prüfsteine anerkennen und umsetzen:

Ehrenamtlichkeit

Der allergrößte Teil der Jugendarbeit beruht auf ehrenamtlichem Engagement. Ehrenamtliche – der „Schatz“ und das „Herzstück“ – stecken aus eigenem Antrieb und ohne Bezahlung viel Energie und Zeit in die unterschiedlichsten Angebote für Jugendliche.

Partizipation und Selbstbestimmtheit

Junge Menschen sollen lernen, sich für ihre Interessen einzusetzen und dabei auch die Positionen anderer zu akzeptieren. In der Jugendarbeit heißt das: Kinder und Jugendliche entscheiden selbst, was sie in ihrer Freizeit tun möchten und worauf sie keine Lust haben. Gemeinsam mit den Jugendleiter_innen überlegen sie daher völlig gleichberechtigt, welche Projekte sie anpacken und welche Themen sie bearbeiten wollen und lernen dabei, dass es sich lohnt, sich für etwas einzusetzen und zu engagieren: Demokratie wird anfassbar!

Jugendleiter_innen

Wer sich ehrenamtlich in der Jugendarbeit engagiert und eine Leitungsrolle übernimmt, sei es in regelmäßigen Gruppenstunden oder in Seminaren, wird Jugendleiter_in genannt. Besonders qualifiziert sind Jugendleiter_innen, wenn sie eine Juleica-Ausbildung absolviert haben. Mit dem Nachweis einer Grundausbildung, eines Kurses für lebensrettende Sofortmaßnahmen („kleiner Erste-Hilfe-Kurs“) und dem ehrenamtlichen En-

agement haben Jugendleiter_innen Anspruch auf die Juleica (was abgekürzt für Jugendleiter_in-Card steht). Mehr dazu im Kapitel 6.

Gleichaltrigenerziehung

Jugendarbeit ist auch deshalb so attraktiv für viele Kinder und Jugendliche, weil die Jugendleiter_innen meist nicht viel älter sind als sie selbst. Mehr als die Hälfte von ihnen ist jünger als 23 Jahre. Das heißt, die Lebenswelten der Jugendlichen und der Jugendleiter_innen liegen nicht sehr weit auseinander und die Jugendleiter_innen sind glaubwürdig in ihrer Sprachwahl, im Kleidungs- und Musikgeschmack, aber auch mit ihren Problemen in Schule und Ausbildung, mit den Eltern, Freund_innen und Beziehungen. Das erleichtert es den Jugendlichen, sich bei Problemen an die Jugendleiter_innen zu wenden. Je gleichberechtigter die Beziehung zwischen dem_der Jugendleiter_in und den Jugendlichen ist, desto mehr Partizipation und Entfaltung ist möglich.



Nicht-kommerzielle Ausrichtung

Jugendarbeit ist nicht-kommerziell, d.h. es geht nicht darum, mit den Angeboten Geld zu verdienen. Teilnahmebeiträge, z.B. für Übernachtung und Verpflegung in Seminarhäusern, sollen einen Teil der Kosten decken, sind jedoch in der Regel relativ niedrig angesetzt, da es finanzielle Zuschüsse vom Träger oder vom Staat gibt bzw. geben kann. So können auch Jugendliche aus sozial benachteiligten Familien an den Angeboten teilnehmen.



Freiwilligkeit

Jugendarbeit basiert auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. Das heißt, Jugendliche können selbst entscheiden, ob sie Angebote der Jugendarbeit nutzen wollen oder nicht. Freiwillig bedeutet jedoch nicht beliebig. Natürlich muss man nicht für alle Zeit Mitglied einer bestimmten Jugendgruppe bleiben und kann gehen, wenn man andere Interessen entwickelt oder es zeitlich nicht mehr passt. Wenn man jedoch entschieden hat, sich zu engagieren und Verantwortung übernimmt, verlassen sich die anderen darauf. Gleiches gilt, wenn man sich zur Teilnahme an einer (kostenpflichtigen) Veranstaltung entschieden hat. Außerdem gibt es natürlich auch in der Jugendarbeit Regeln, damit sich alle wohlfühlen und der Jugendschutz gewahrt wird.

Orientierung an den Interessen der Jugendlichen

Im Mittelpunkt der Jugendarbeit stehen die Interessen der Kinder und Jugendlichen, die ihr Programm selbst (mit)gestalten. Es sollte darauf geachtet werden, dass sich alle mit ihren Interessen wiederfinden und besonders auch die unterschiedlichen Interessen von Mädchen und Jungen in den gemeinsamen Angeboten berücksichtigt werden.

Öffentliche Zugänglichkeit

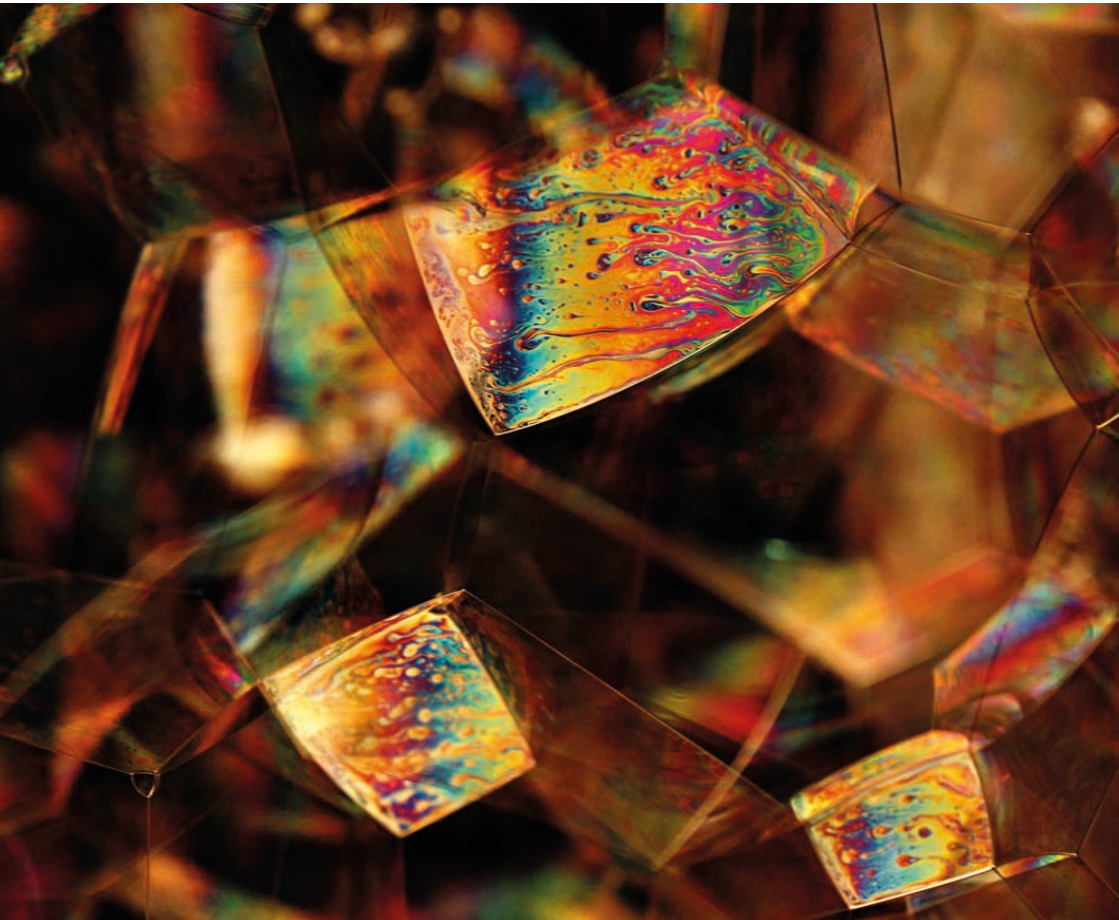
Die Angebote der Jugendarbeit stehen grundsätzlich allen Jugendlichen zur Verfügung, sofern es nicht bestimmte Altersvorgaben für bestimmte Angebote gibt. Ansonsten gilt: Jede_r kann mitmachen! Daher bewerben Jugendgruppen und -verbände ihre Angebote auch öffentlich und nicht nur intern, denn: Je bunter die Teilnehmer_innen, umso spannender die Jugendarbeit!

Vielfältigkeit im Angebot

Ein wichtiges Merkmal von Jugendarbeit ist ihre Vielfältigkeit. Erst wenn gemeinsame Tätigkeiten wie Sport oder „Retten und Bergen“ durch weitere regelmäßige Angebote und Aktionen ergänzt werden, die die unterschiedlichen Interessen der Jugendlichen berücksichtigen und von ihnen mitgestaltet werden, kann man von Jugendarbeit sprechen. Vielfalt ist es, was Jugendarbeit von bloßen Angeboten für Jugendliche unterscheidet. Es gibt nicht nur das eine Angebot, sondern eine Vielzahl verschiedener Themen, Aktionen, Methoden, Projekte usw.

Und was ist keine Jugendarbeit?

Natürlich gibt es haufenweise Angebote für Kinder und Jugendliche, aber das Angebot allein macht noch keine Jugendarbeit! So ist die Diskothek am Ort oder der Freizeitpark keine Jugendarbeit (u.a. weil damit kommerzielle Interessen verfolgt werden), aber auch das Sporttraining für Kinder und Jugendliche oder der Konfirmand_innen-Unterricht sind keine Jugendarbeit – diese Angebote dienen der Nachwuchsgewinnung für die jeweiligen „Erwachsenenorganisationen“ und erfüllen z.B. nicht das Kriterium der Vielfältigkeit.



: Praxisfelder der Jugendarbeit

Gesetzliche Grundlage: Das SGB VIII

Gesetzlich verankert ist die Jugendarbeit im Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII). Es gibt allen Kindern und Jugendlichen ein Recht auf Erziehung, das zunächst die Eltern wahrzunehmen haben. Der Staat unterstützt die Eltern dabei zum Beispiel durch die „Hilfen zur Erziehung“, die einen Schwerpunkt des Gesetzbuches bilden. Aber auch die Jugendarbeit und die Jugendsozialarbeit sind im SGB VIII geregelt und rechtlich abgesichert.

§ 11 des SGB VIII legt fest, dass Jugendliche Zugang zu Angeboten haben sollen, die ihre Entwicklung fördern. Diese Angebote sollen an den Interessen der Jugendlichen ausgerichtet sein und von diesen mitgestaltet werden.



So unterschiedlich die Interessen von Jugendlichen sind, so unterschiedlich sind auch die Schwerpunkte von Jugendarbeit. Die einzelnen Praxisfelder der Jugendarbeit werden daher im Folgenden näher erläutert.

Kinder- und Jugendhilfe

„Kinder- und Jugendhilfe“ ist der Überbegriff für alle Leistungen und Aufgaben freier und öffentlicher Träger zugunsten junger Menschen und ihrer Familien. Ein wichtiger Teil der Kinder- und Jugendhilfe ist die (außerschulische) Jugendarbeit.

SGB VIII § 11 Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit,
5. Kinder- und Jugenderholung,
6. Jugendberatung.

(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

Außerschulische Jugendbildung

Jugendarbeit findet fast immer außerhalb der Schule und damit in der Freizeit junger Menschen statt. Auch hier wird in Seminaren, Projekten und Gruppenstunden Bildung vermittelt – wir bezeichnen diese Angebote dann als „außerschulische Jugendbildung“.

Während die schulische Bildung „formal“ abläuft, d.h. mit festgelegten Lehrplänen und Inhalten und mit dem Ziel eines bestimmten Bildungsabschlusses, verläuft außerschulische Bildung (nicht nur) in Jugendverbänden „non-formal“. Auch in der Jugendarbeit werden Themen bearbeitet und gelernt, jedoch unter ganz anderen Rahmenbedingungen, nämlich freiwillig und selbstbestimmt. Die Jugendlichen bestimmen selbst, mit welchen Themen sie sich auseinandersetzen wollen und mit welchen nicht. Non-formale Bildung bedeutet aber auch, sich nicht nur mit bestimmten Themen zu beschäftigen, wie z.B. auf Seminaren oder Fachtagen, sondern auch eine Persönlichkeitsbildung zu erhalten und soziale Kompetenzen zu erwerben.

Zur außerschulischen Jugendbildung zählen gemäß § 11 SGB VIII die allgemeine, politische, soziale, gesundheitliche, kulturelle, naturkundliche und technische Bildung. Viele Jugendverbände haben mehrere Bildungsschwerpunkte – allen gemein ist, dass sie einen wichtigen Beitrag zur allgemeinen und sozialen Bildung der Jugendlichen leisten. Im Folgenden sollen die unterschiedlichen Bildungsschwerpunkte der außerschulischen Jugendarbeit näher erläutert werden.

Die allgemeine Bildung hat das Ziel, die Menschen „allgemein“ zu befähigen, in allen Bereichen des gesellschaftlich-kulturellen Lebens teilzunehmen, sie also allgemein und breit zu bilden. Es geht also nicht darum, bestimmte Fertigkeiten zu vermitteln. Im Grunde sind alle Bereiche der außerschulischen Jugendbildung auch allgemeinbildend.

Politische Bildung in der Jugendarbeit bedeutet insbesondere, Zusammenhänge im politischen Geschehen aufzuzeigen, Toleranz und Kritikfähigkeit zu vermitteln sowie demokratische Spielregeln zu verankern. Damit soll ein Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen, zur Herausbildung und Weiterentwicklung von aktiver Bürgerschaft, gesellschaftlicher Partizipation und politischer Beteiligung geleistet werden. Jugendliche sollen lernen, selbst Verantwortung zu übernehmen und aktiv in einer sich ständig ändernden Gesellschaft mitzuwirken.

Weniger als eigener Schwerpunkt in der außerschulischen Jugendbildung, son-



dern vielmehr als Querschnitts- und Grundlagenbildung kann die soziale Bildung verstanden werden. In der Jugendarbeit erlernen Jugendliche „Sozialkompetenz“, indem sie angemessen miteinander umgehen, Kommunikation in Gruppen einüben, Gemeinschaftsbewusstsein entwickeln und gemeinsam ihre Interessen vertreten, sich in eine Gruppe einfügen und Konflikte lösen.

Einige Jugendverbände setzen einen Schwerpunkt in der gesundheitlichen, naturkundlichen oder technischen Bildung. Sie bieten z.B. Veranstaltungen an, die sich mit dem achtsamen Umgang mit dem eigenen Körper, gesunder Ernährung oder Erster Hilfe befassen. In der Jugendfeuerwehr z.B. verbinden sich Themen wie Erste Hilfe mit technischer Aufklärung an Gerät und Fahrzeugen. Technische Bildung umfasst auch den Umgang mit Medien, Ton- und Lichttechnik. Verbände wie die BUNDjugend, die Naturschutzjugend (NAJU) oder die Naturfreundejugend setzen sich mit Themen des Klima- und Umweltschutzes auseinander und füllen das altmodische Wort der „naturkundlichen Bildung“ mit zeitgemäßen Inhalten. Heute spricht man eher von „Umweltbildung“ oder „Bildung für nachhaltige Entwicklung“.

Die christlichen Jugendverbände Evangelische Jugend und BDKJ (Bund der Deutschen Katholischen Jugend) gehören zu den mitgliederstärksten Verbänden in Deutschland. Hier engagieren sich Jugendliche, die bewusst ihren Glauben mit in die Angebote der Jugendarbeit einbringen wollen bzw. sich für Themen interessieren, die mit christlichen Inhalten verbunden sind. Dabei spricht man von konfessioneller Bildung.

Kulturelle Bildung in der Jugendarbeit zielt auf die Partizipation am künstlerisch-kulturellen Geschehen einer Gesellschaft sowie an ihrem Wertesystem und ihren Normen, Gebräuchen und Traditionen. Kultur wird also nicht nur als „Kunst“ verstanden und bedeutet mehr als Bildende Kunst, Musik, Literatur oder Theater.



Die Erlebnispädagogik ist ein wiederentdeckter, ganzheitlicher Ansatz der Bildungsarbeit, der auf körperliche wie geistige Anstrengung setzt. Wenn Jugendliche z.B. bei gemeinsamen sportlichen Aktivitäten wie Kanufahren, Klettern oder Survival-Trainings ihre Grenzen austesten, geht es auch darum, Selbstdisziplin und Teamfähigkeit zu entwickeln und Verantwortung zu übernehmen. Viele Jugendverbände setzen regelmäßig oder gelegentlich auf erlebnispädagogische Angebote, wenn sie z.B. Zeltlager organisieren oder gemeinsame sportliche Aktionen durchführen – einfach, weil das gemeinsamen Spaß garantiert.

Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit

Das reine Sporttraining und die Wettkampfvorbereitung allein sind noch keine Jugendarbeit nach dem SGB VIII. Erst wenn die Jugendgruppe Angebote macht, die über das Sporttraining hinausgehen, und die unterschiedlichen Interessen der Jugendlichen berücksichtigt werden, kann man von Jugendarbeit sprechen. Jugendarbeit in Sportvereinen ist also mehr als das Erlernen und Praktizieren einer bestimmten Sportart.

Die etwas altmodisch klingenden Begriffe „Spiel und Geselligkeit“ sind für die gesamte Jugendarbeit sehr wichtig: Damit sind die gemeinsame Freizeit der Jugendgruppe und Freiräume für eigene Aktivitäten gemeint – also z.B., wenn sich die Gruppe mal „einfach nur so trifft“, um gemeinsam etwas zu unternehmen.

Arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit

Die Begriffe arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit gehören eher zum Bereich der Jugendsozialarbeit. Jugendliche werden dabei unterstützt, den Übergang von der Schule ins Berufsleben zu meistern, und bekommen professionelle Hilfe bei Problemen in Schule oder Familie.

Die DGB-Jugend z.B. setzt sich ebenfalls mit der Situation von Jugendlichen in der Arbeitswelt auseinander, klärt sie über ihre Rechte auf und ermutigt sie, ihre Interessen selbst zu vertreten.

„Schulbezogene Jugendarbeit“ hat auch in der verbandlichen Jugendarbeit eine neue Bedeutung erlangt, da zunehmend Schulen zu Ganztagschulen ausgebaut werden. Verstärkt bieten Träger der Jugendarbeit daher ihr Programm im Rahmen und z.T. auch in den Räumlichkeiten der Ganztagschule an.

Internationale Jugendarbeit

Der Begriff Internationale Jugendarbeit bezeichnet organisierte Begegnungen von Jugendlichen aus zwei oder mehreren Ländern, die sich auf Freizeiten, in Work-camps, Seminaren etc. treffen, um sich kennenzulernen und auszutauschen, gemeinsam zu lernen und/oder zu arbeiten. Diese Treffen können in Deutschland oder einem anderen Land stattfinden. Wichtig ist es, dass Lern- und Bildungsprozesse angeregt werden und die Teilnehmenden ihre interkulturelle Kompetenz erweitern – eine organisierte (kommerzielle) Jugendreise ins Ausland z.B. ist keine Jugendarbeit. Leitender Gedanke war v.a. nach dem Zweiten Weltkrieg die „Völkerverständigung“; heute spricht man eher von „interkulturellem Lernen“.

Kinder- und Jugenderholung

Der altmodisch klingende Begriff „Kinder- und Jugenderholung“ lässt sich heute besser mit dem Wort „Ferienpädagogik“ übersetzen. Ferienangebote für Kinder und Jugendliche gibt es viele; ein ganzer Markt lebt davon, sie für Jugendreisen, Sprachreisen, Ferien auf dem Ponyhof etc. zu gewinnen. Doch auch hier gilt: Die Reise zu bzw. der Aufenthalt an einem Urlaubsort beinhaltet per se noch keine Jugendarbeit. Es müssen bestimmte Lerninhalte damit verbunden sein, z.B. interkulturelles Lernen oder konfessionelle Themen. Die zahlreichen Freizeiten, die die Jugendverbände in den Sommerferien anbieten und durchführen, spiegeln inhaltlich deren Selbstverständnis und Bildungsziele wider.

Offene Jugendarbeit

Unter offener Jugendarbeit werden Jugendzentren, Jugendtreffs, Jugendclubs und ähnliche Einrichtungen verstanden.

Die offene Jugendarbeit ist in Bezug auf ihre Inhalte und Aktivitäten in dem Sinne „offen“ für alle Jugendlichen, sodass alle Jugendlichen ohne Anmeldung oder Mitgliedschaft an Angeboten teilnehmen können. Die Einrichtungen der offenen Jugendarbeit bieten oftmals fast täglich einen Treffpunkt für junge Menschen an und haben in der Regel auch hauptberufliche Mitarbeiter_innen, die die Gäste und Aktiven des Treffs bei der Organisation eigener Aktivitäten unterstützen sollen und als Ansprechpartner_innen auch bei persönlichen Problemen zur Verfügung stehen. In den Jugendzentren gibt es in der Regel verschiedene Gruppenangebote, Konzerte, Disko-Veranstaltungen oder auch Räume, die Jugendgruppen/Jugendverbände für eigene Treffen nutzen können.

Jugendarbeit und Räume

Damit Jugendliche sich regelmäßig und ungestört treffen können, benötigen sie Räume, die im Idealfall nur von ihnen benutzt werden. Dann sind sie nicht nur Nutzer_innen eines Raumes, sondern können ihn auch so gestalten und einrichten, wie es ihnen gefällt. Oft sind diese Gruppenräume in Jugendzentren oder Jugendfreizeitstätten Kompromisse, da sie von mehreren Gruppen genutzt werden. Wichtig ist es, dass die Jugendlichen Platz für ihr Material (Bastelmaterial, Bücher, Spiele, Fotos, DVDs, technisches Gerät etc.) haben und es einschließen können.

Neben den regelmäßigen Gruppenstunden findet Jugendarbeit natürlich auch in Jugendbildungsstätten und Tagungshäusern statt sowie an allen möglichen Orten von der grünen Wiese für das Zeltlager über Sportstätten hin zu Kirchen und Feuerwehrgerätehäusern.



: Strukturen der Jugendarbeit

Ganz klar: Jugendarbeit findet vor allem „vor Ort“ statt. In Jugendgruppen, die sich regelmäßig treffen, in zeitlich befristeten Projekten oder für einzelne Wochenend-Aktionen kommen Kinder und Jugendliche zusammen und gestalten selber diese Angebote, die fast ausschließlich von ehrenamtlichen Jugendleiter_innen betreut werden.

Doch diese einzelnen Gruppen sind damit nicht alleine: Denn es gibt zum einen den öffentlichen Träger (d.h. die Landkreise und kreisfreien Städte) und zum anderen in der Regel den eigenen Jugendverband. Beide haben die Aufgabe, die Jugendleiter_innen der örtlichen Jugendgruppen zu unterstützen, zu fördern und zu beraten. Dadurch ergibt sich ein vielfältiges Netzwerk der Jugendarbeit auf den verschiedenen Ebenen.

Die Gemeinde/die Stadt

Fast jede Gemeinde betreibt eigene Einrichtungen der Jugendarbeit – zum Beispiel ein Jugendzentrum oder einen Jugendtreff – oder hat einen „freien Träger“ (z.B. einen Jugendverband) beauftragt, diese Einrichtung zu betreiben. Solche Einrichtungen verfügen meistens über hauptamtliches Personal, das oftmals auch die Aufgabe hat, die ört-



lichen Jugendgruppen zu beraten und zu unterstützen. Häufig gewährt die Gemeinde auch Zuschüsse für Jugendgruppen, wenn diese besondere Aktionen planen.

Außerdem gibt es in jedem Ort zahlreiche Jugendgruppen von freien Trägern; oftmals schließen sich diese Jugendgruppen in einem Stadtjugendring zusammen.

Der Landkreis/die kreisfreie Stadt

Der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt ist nach dem Gesetz der „öffentliche Träger der Jugendarbeit“. Deshalb müssen jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt ein Jugendamt haben – und dort muss es auch eine Fachkraft für Jugendarbeit geben, den bzw. die Jugendpfleger_in. Die öffentlichen Träger sind verpflichtet, die Jugendarbeit der freien Träger zu fördern und Ehrenamtliche zu unterstützen. Jugendgruppen haben gegenüber dem Jugendamt einen Rechtsanspruch auf Förderung. Daher sollte man sich unbedingt vor Ort informieren, wenn man Aktionen plant oder eine Jugendgruppe gründen will. Einige Jugendverbände, die viele Ortsgruppen in einem Landkreis haben, haben sich auf der Kreisebene in einem Kreisverband zusammengeschlossen (z.B. Kreisjugendfeuerwehr).

In fast jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt gibt es außerdem einen Stadt- oder Kreisjugendring, zu dem man auch Kontakt aufnehmen sollte.

Die Landesebene

Natürlich wird Jugendarbeit vor Ort von vielen, vor allem ehrenamtlich Aktiven gemacht – doch auch dem Land kommt eine wichtige Bedeutung für eine qualitativ gute, vielfältige und verlässliche Jugendarbeit in Hessen zu. Dies geschieht z.B. durch eine verlässliche Förderung der landesweit tätigen Träger sowie durch landesweite Qualitätsstandards. Eine wichtige Rolle spielt auch die öffentliche Würdigung und Wertschätzung der Jugendarbeit und des ehrenamtlichen Engagements.

Auf Landesebene ist die Jugendpolitik als Ressort dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) zugeordnet, meist kurz als Sozialministerium bezeichnet. Gesetzgeberische Vorhaben zur Jugendpolitik werden im Sozial- und Integrationspolitischen Ausschuss des Hessischen Landtages beraten, dem die jugendpolitischen Sprecher_innen der Landtagsfraktionen sowie weitere Landtagsabgeordnete angehören. Die zuständige Landesbehörde und damit Ansprechpartner für Fragen zur Jugendarbeit auf Landesebene ist das Landesjugendamt, das dem HMSI zugeordnet ist. Zum Landesjugendamt gehören der Landesjugendhilfeausschuss und dessen Unterausschüsse, in

denen ebenfalls Fragen der Jugendhilfe, Jugendhilfeplanung und Jugendarbeit beraten werden, und zwar unter Beteiligung von öffentlichen Trägern (den hessischen Kommunen) und freien Trägern wie z.B. dem Hessischen Jugendring, aber auch Wohlfahrtsverbänden wie der Diakonie, der Caritas oder dem Paritätischen.

Jugendverbände

In Jugendverbänden schließen sich Jugendgruppen zusammen, die eine ähnliche Ausrichtung haben, z.B. alle Jugendfeuerwehren oder die Jugendgruppen der Evangelischen Jugend. Ein Großteil der Jugendgruppen nutzt diese starke Struktur eines Jugendverbandes. Die Jugendverbände sind sowohl landes- als auch bundesweit organisiert und unterstützen und beraten die Jugendgruppen bis hinein in das kleinste Dorf. Die Vorteile der verbandlichen Jugendarbeit liegen auf der Hand: Vielfach gibt es auf der Landes- oder Bundesebene hauptamtliche Mitarbeiter_innen, die mit Rat und Tat zur Seite stehen, die Kontakte zu anderen Jugendgruppen vermitteln können und Aus- und Fortbildungsangebote für Jugendleiter_innen organisieren. Darüber hinaus bieten die Verbände weitere Bildungs- und Freizeitmaßnahmen an. Neben dieser konkreten Unterstützung für die Jugendarbeit der Gruppen vor Ort engagieren sich die Jugendverbände gegenüber Politik und Öffentlichkeit für eine möglichst gute Ausstattung der Jugendverbandsarbeit und vernetzen sich untereinander.

In den Jugendverbänden wird Demokratie „bottom up“ gelebt: Die Jugendgruppen und deren Mitglieder haben die Möglichkeit, eigene Anträge an die Landesverbände zu formulieren und dadurch die politische und gesellschaftliche Arbeit ihres Jugendverbandes mitzubestimmen. Auch die Landesvorstände werden von den Delegierten der einzelnen Ortsgruppen gewählt. Auf dieser Basis vertreten dann die Jugendverbände auf Landes- und Bundesebene die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber Politik und Öffentlichkeit.

Verhältnis des Jugendverbands zum Erwachsenenverband

Viele Jugendverbände sind als Jugendorganisationen Teil eines größeren Verbands, der ähnliche Ziele verfolgt, dem aber auch Erwachsene als Mitglieder angehören. Einige Beispiele hierfür sind die Gewerkschaftsjugend, das Jugendrotkreuz, die DLRG-Jugend, die BUND-Jugend, die Naturfreundejugend oder auch die konfessionellen Verbände Evangelische Jugend und BDKJ, die in die Strukturen der Evangelischen bzw. der Katholischen Kirche eingebunden sind. Doch wie viel Unabhängigkeit und Eigenständigkeit braucht ein Jugendverband, um ein Jugendverband zu sein?



Jugendverbände sind Selbstorganisationen junger Menschen, das ist so auch im § 12 SGB VIII festgehalten. Diese Selbstorganisation umfasst eine organisatorische, inhaltliche und personelle Distanz zur jeweiligen Erwachsenenorganisation. Historisch sind Jugendverbände aus der Jugendbewegung hervorgegangen, in deren Leitbild sie eigenständige und unabhängige Zusammenschlüsse junger Menschen waren, die sich in klarer Abgrenzung oder gar Ablehnung gegenüber der Welt der Erwachsenen als jugendliche Gegenwelt konstituierten. De facto aber haben die meisten Jugendverbände, die nicht in dieser bündischen Tradition stehen, die Funktion einer Jugend- oder Nachwuchsorganisation von nichtstaatlichen Organisationen wie den Kirchen, der Feuerwehr, Landessportbünden (Zusammenschluss von Sportvereinen und -verbänden), Naturschutzverbänden, dem Roten Kreuz oder der Gewerkschaften. Welche juristische Form diese Jugendverbände haben, ist sehr verschieden: Teilweise sind sie Jugendabteilungen der Erwachsenenorganisation, teilweise sind es eigenständige Vereine.

Dennoch ist es für Jugendverbände von großer Bedeutung, selbstständig zu sein, d.h. unabhängig von den jeweiligen Erwachsenenstrukturen. Diese Unabhängigkeit und Selbstständigkeit lässt sich an verschiedenen Kriterien festmachen. Dazu gehören:

- ▶ die Gewährleistung des Rechts auf Selbstorganisation und Selbstgestaltung in der Satzung des Erwachsenenverbandes,
- ▶ eine eigene Satzung der Jugendabteilung (oder eine eigene Jugendordnung als Teil der Satzung des Erwachsenenverbands),
- ▶ demokratische Willensbildung und demokratischer Organisationsaufbau innerhalb des Jugendverbandes bzw. der Jugendgruppe,
- ▶ eine Mitgliederversammlung, der nur eigene Mitglieder angehören (i.d.R. unter 27 Jahren) und die unabhängig Entscheidungen trifft,
- ▶ selbst gewählte Organe,
- ▶ ein eigenständiger Willensbildungsprozess (durch Gremien, die ohne Einfluss des Mutterverbands Entscheidungen treffen),
- ▶ eine unabhängige Finanzplanung mit eigenem Budget, d.h. eigenverantwortliche Verfügung über die für die Jugendarbeit bereitgestellten Mittel, auch hinsichtlich von Personalentscheidungen
- ▶ eine unabhängige Steuerung des eigenen hauptamtlichen Personals,
- ▶ eine eigene Identität, die nicht zwangsläufig mit der Identität des Erwachsenenverbands konform sein muss, denn sie umfasst in jedem Fall eine jugendspezifische Komponente.

Wenn neue Jugendverbände aus Erwachsenenverbänden heraus entstehen, kann es aufgrund der Bestrebung nach Unabhängigkeit zu Reibungen kommen. Auch in schon lang bestehenden Jugendverbänden ist der Grad der Unabhängigkeit immer wieder Diskussionsgegenstand. Zum einen verstehen sich solche Jugendverbände als Nachwuchsorganisationen und sehen die stetige Erneuerung ihrer Erwachsenenverbände und die Aktivierung junger Menschen als eine ihrer gesellschaftlichen Aufgaben. Gleichzeitig gilt es, in Abgrenzung von der Erwachsenenorganisation eigene Freiräume für Aktivitäten und Positionen zu behaupten, die unverzweckt und allein entlang der Interessen der jugendlichen Mitglieder gestaltet und ausgehandelt werden.

Entscheidend ist, dass Jugendverbände laut SGB VIII § 12 eindeutig als Organisationen

jugendlicher Selbstorganisation definiert werden. Nicht zuletzt ist die möglichst uneingeschränkte Unabhängigkeit eine Grundvoraussetzung für die Förderung nach SGB VIII oder auch für die Mitgliedschaft in Jugendringen.



Jugendringe

In nahezu jedem Landkreis und auch in vielen Städten und Gemeinden haben sich Jugendgruppen und Jugendverbände zu einem Jugendring zusammengeschlossen. Entsprechend gibt es in ganz Hessen über 40 Kreisjugendringe (KJR) und Stadtjugendringe (SJR). Wie die Jugendverbände auch sind Jugendringe Organisationen bzw. Vereine und freie Träger der Jugendarbeit, d.h. es gibt eine Satzung, eine Vollversammlung, die den ehrenamtlichen Vorstand wählt, und mitunter auch ein Büro, das meist von Ehrenamtlichen, seltener von Hauptamtlichen, besetzt wird. Der Großteil der Jugendringarbeit wird von Ehrenamtlichen geleistet.

Zu den wichtigsten Aufgaben der Jugendringe zählt die Vertretung der Interessen der Jugendarbeit und der Jugendlichen gegenüber Politik und Öffentlichkeit. Deshalb arbeiten die Jugendringe in verschiedenen Gremien mit, um möglichst gute Arbeitsgrundlagen für die Jugendarbeit zu schaffen und zu erhalten. Darüber hinaus hat jeder Jugendring ein eigenes Profil, das sich aus der Situation vor Ort entwickelt hat. Einige Jugendringe verleihen z.B. Material für die Jugendarbeit, wie Kleinbusse oder Zelte, andere bieten eigene Fortbildungen für Jugendleiter_innen an.



Die Jugendringe sind der Zusammenschluss und die starke Lobby der Jugendarbeit vor Ort. Deshalb ist es auch wichtig, dass die Jugendgruppen und -verbände aktiv in den Jugendringen mitwirken. Wer als Jugendgruppe oder -verband Mitglied in einem Jugendring werden möchte, muss zunächst recherchieren, ob es vor Ort einen Stadt- oder Kreisjugendring gibt. Dies erfragt man am besten bei den örtlichen Jugendpfleger_innen oder dem Jugendamt. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet dann die Vollversammlung.

Der Hessische Jugendring (hjr) ist der Zusammenschluss der Jugendverbände auf der Landesebene. Aktuell hat der hjr 31 Mitgliedsverbände, darunter auch Dachverbände wie die Evangelische Jugend oder den BDKJ, die aus mehreren Verbänden bestehen. Aufgabe des hjr ist es, die Arbeit der Mitgliedsverbände zu unterstützen bzw. zu vernetzen und die Interessen der Jugendarbeit und der jungen Menschen gegenüber der Landespolitik, der Verwaltung und der Öffentlichkeit engagiert zu vertreten.

Partnerschaftliche Zusammenarbeit

In § 4 SGB VIII wird die öffentliche Jugendhilfe zur „partnerschaftlichen Zusammenarbeit“ mit der freien Jugendhilfe und zur Achtung ihrer Selbstständigkeit aufgefordert. Es ist der Wunsch des Gesetzgebers, dass es verschiedene Träger gibt und diese gleichberechtigt gefördert werden. Der öffentliche Träger soll dabei zurückstehen und insbesondere dort selbst Angebote machen, wo es keinen freien Träger gibt, der diese Aufgabe wahrnehmen kann. Dieser Vorrang der freien Träger und ihre Eigenständigkeit und Selbstverantwortung werden als „Subsidiaritätsprinzip“ bezeichnet.

Anerkannte freie Träger der Jugendhilfe/Jugendarbeit

Freie Träger der Jugendhilfe bzw. Jugendarbeit sind grundsätzlich alle Gruppen, Verbände, Vereine, Jugendinitiativen und sonstigen Organisationen, die Jugendlichen Angebote machen und die nicht organisatorisch an eine Stadt oder einen Landkreis angebunden sind. Das Jugendzentrum, das von der Stadt selber betrieben wird, ist kein freier Träger.

Freie Träger sollen gemäß § 11 SGB VIII die Entwicklung junger Menschen fördern und ihnen Raum für Mitgestaltung und Mitbestimmung geben. Will man als freier Träger eine längerfristige und verlässliche Förderung für seine Jugendarbeit erhalten, vor allem eine finanzielle Förderung, aber auch z.B. eine kostenlose Raumnutzung oder Ähnliches, muss sich der Träger um eine Anerkennung durch das zuständige Jugendamt bemühen. Dafür ist es u.a. wichtig, dass man mindestens drei Jahre lang im Bereich



der Jugendhilfe aktiv war und einige weitere Voraussetzungen, die in den §§ 74 und 75 SGB VIII beschrieben sind, erfüllt. Gewährt das Jugendamt diese Anerkennung, darf sich der Träger fortan „anerkannter Träger der freien Jugendhilfe“ nennen.

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe muss jeweils durch den Jugendhilfeausschuss des zuständigen Jugendamtes erfolgen und bezieht sich dabei zunächst auf die jeweilige Ortsgruppe oder aber einen Kreisverband, wenn der Jugendverband in einem Landkreis bereits mehrere Gruppen hat und sich dann erst anerkennen lassen will.

Eine Anerkennung als freier Träger bzw. als Jugendverband auf Landesebene ist nur möglich, wenn ein Träger landesweit tätig ist und die weiteren Bedingungen des § 75 SGB VIII erfüllt.

SGB VIII §75 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

(1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

(2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

(3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

Genauere Ausführung zu den Voraussetzungen und Vorteilen einer Anerkennung als freier Träger finden sich im Kapitel „Wie gründe ich eine Jugendgruppe?“.

: Förderung der Jugendarbeit

In Deutschland gilt grundsätzlich das Prinzip der Ebenenförderung. Das bedeutet: Örtliche Angebote der Jugendarbeit (z.B. die Freizeit einer Ortsgruppe oder eines Kreisverbandes) müssen vor Ort gefördert werden (durch das jeweilige Jugendamt). Nur Maßnahmen mit einer überörtlichen Bedeutung werden durch das Land oder den Bund gefördert. Ausnahmen gibt es bei besonderen Förderprogrammen.

Im § 12 SGB VIII wird die Eigenverantwortung und Eigenständigkeit von Jugendverbänden, aber auch von Jugendgruppen ohne Organisation im Hintergrund, betont. Jugendgruppen sollen also „ihr Ding“ machen können, solange sie sich damit im rechtlichen Rahmen bewegen und auf Basis des Grundgesetzes arbeiten. Aus der Formulierung „ist zu fördern“ in § 12 (1) SGB VIII ergibt sich ein Rechtsanspruch auf Förderung, der allerdings in der Höhe im Gesetz nicht definiert ist. Dies hat zur Folge, dass z.B. jedes Jugendamt sehr unterschiedliche Fördersätze an die Jugendgruppen auszahlt.



Im Absatz 2 wird herausgestellt, dass „gelebte Demokratie“ das entscheidende Kriterium für Jugendverbände und Jugendgruppen ist. Deren Mitglieder legen selbst fest, was sie in ihrer Gruppe tun wollen und wie sie es tun wollen. Ein Zusammenschluss junger Menschen mit Ideen und Zielen, die sie jedoch nicht umsetzen können, da ihnen „von oben“ jemand vorschreibt, was sie wie zu tun haben, darf sich also weder Jugendgruppe noch Jugendverband nennen und erhält daher auch keine Förderung. Wichtig für eine Förderung ist auch, dass die Jugendarbeit nicht nur kurzfristig stattfindet, sondern „auf Dauer“.

SGB VIII §12 Förderung der Jugendverbände

(1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.

(2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.



Voraussetzungen für die Förderung

Doch neben der Förderung von Jugendverbänden bzw. Jugendgruppen „auf Dauer“ ist es auch die Aufgabe des öffentlichen Trägers, Jugendgruppen bei ihrer Gründung zu unterstützen, damit sie zukünftig „auf Dauer“ arbeiten können.

Kurzfristige Förderung/Förderung einzelner Maßnahmen

Weil die Kriterien für die Anerkennung als freier Träger relativ hoch sind, fördern viele Jugendämter auch Jugendgruppen, die diesen Status nicht haben, aber gewisse andere formelle Rahmenbedingungen erfüllen. Es ist also wichtig, sich vor Ort beim zuständigen Jugendamt über die Förderungsvoraussetzungen zu erkundigen.

Dauerhafte Förderung

Die dauerhafte Förderung einer Jugendgruppe bzw. eines Jugendverbandes ist jedoch an höhere Auflagen geknüpft. Dafür muss die Gruppe bzw. der Verband als freier Träger der Jugendhilfe anerkannt sein.

SGB VIII § 74 Förderung der Jugendhilfe

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger

1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt,
2. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt,
4. eine angemessene Eigenleistung erbringt und
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 voraus.

(3) Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Förderung auf der kommunalen Ebene

Für die umfassende Förderung der Jugendarbeit in den Landkreisen und kreisfreien Städten sind nach dem SGB VIII die Jugendämter zuständig. Jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt hat eigene Förderrichtlinien. Es werden in erster Linie Maßnahmen wie Freizeiten und Seminare gefördert; die Voraussetzungen für diese „Projektförderung“ sind meist relativ niedrig und können bei den Jugendämtern jeweils erfragt werden. Die „Regelförderung“ unterstützt die Träger der Jugendarbeit umfassender und langfristiger, sichert Personalstellen, verlässliche Programme und Angebote. Auch aufgrund der Konzentration der öffentlichen Träger auf Problemlagen und Defizite Jugendlicher wird die für die breite Jugendarbeit verlässliche und nötige Regelförderung von der kurzfristigen Projektförderung an den Rand gedrängt. Eine Förderung für Personal gibt es z.B. nur selten.

Förderung auf der Landesebene in Hessen

Die Förderung der hessischen Jugendverbände auf Landesebene hat drei Komponenten: Die Außerschulische Jugendbildung, die Allgemeine Jugendarbeit sowie die Förderung innovativer Ansätze durch landesweite Programme.

Allgemeine Jugendarbeit

Die Auszahlung der Mittel für die Allgemeine Jugendarbeit beruht auf dem Hessischen Glücksspielgesetz, das die Beteiligung verschiedener Destinatäre an den Lottoeinnahmen mit festgelegten Summen regelt. Dazu gehören der Landessportbund, die Liga der freien Wohlfahrtspflege, der Ring der politischen Jugend sowie der Hessische Jugendring. Der Hessische Jugendring wiederum verteilt die Mittel, die der Förderung der Allgemeinen Jugendarbeit gelten, an seine Mitgliedsverbände.

Außerschulische Jugendbildung

Seit 1975 galt in Hessen das Jugendbildungsförderungsgesetz (JBFG), das später in das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) aufgenommen worden ist. Desessen Dritter Teil - Außerschulische Jugendbildung – ist nunmehr die Grundlage für die Förderung der Jugendbildung in den Jugendverbänden auf Landesebene. Gefördert werden nur Landesjugendverbände und weitere Träger der Außerschulischen Jugendbildung mit landesweiter Bedeutung. Die Fördermittel dienen u.a. der Beschäftigung hauptamtlicher Jugendbildungsreferent_innen, der Umsetzung von Bildungsmaßnahmen, dem Betrieb von Jugendbildungsstätten und der Entwicklung neuer Inhalte und Methoden der Jugendarbeit. Die Gelder für die Förderung der Außerschulischen Ju-

gendbildung entstammen den Einnahmen der hessischen LOTTO-Gesellschaft. Das 2013 neu verabschiedete Hessische Glücksspielgesetz (HGlüG) schreibt einen Gesamtbetrag fest, der über das Hessische Ministerium für Soziales und Integration an die Trägergruppen der Außerschulischen Jugendbildung wie den Hessischen Jugendring und dessen Mitgliedsverbände ausgezahlt wird.

Landesweite Förderprogramme

Eine weitere im HKJGB festgeschriebene Förderung soll „für experimentelle Maßnahmen zur Erprobung neuer Wege in der außerschulischen Jugendbildung, insbesondere für Modelle der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an politischen und gesellschaftlichen Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen“ ausgegeben werden. In der Praxis heißt das, dass durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration regelmäßig Förderprogramme für Modellprojekte ausgeschrieben werden, die jeweils in einem bestimmten thematischen Fokus stehen. Die Beantragung solcher Projektmittel steht nicht nur Trägern der Außerschulischen Jugendbildung oder dem Mitgliedsverbänden des Hessischen Jugendrings, sondern auch anderen Trägern offen.



: Qualifikation für die Jugendarbeit

Fachkräftegebot

Wer in der Jugendarbeit hauptamtlich tätig wird, muss eine entsprechende Qualifikation mitbringen. Die Voraussetzungen für die Einstellung als Jugendbildungsreferent_in bei Mitgliedsverbänden des Hessischen Jugendrings sind daher i.d.R. eine abgeschlossene Hochschulausbildung der Sozial- oder Erziehungswissenschaften und praktische Erfahrungen in der Jugendarbeit bzw. Jugendbildungsarbeit. Entscheidend ist natürlich besonders in der Arbeit mit Menschen die Persönlichkeit. Dennoch ist es wichtig, dass der_die Betreffende über eine gute Basis an pädagogischem und konzeptionellem Fachwissen verfügt und fachliche Kompetenz in der außerschulischen Jugendbildung sowie in der Betreuung und Qualifikation Ehrenamtlicher aufbringt.

Gesetzlich geregelt ist dieses Fachkräftegebot im § 72 SGB VIII für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sie haben auch die Fortbildung und Praxisberatung ihrer Mitarbeiter_innen sicherzustellen. Beides gilt indirekt auch für die Träger der freien Jugendhilfe.

Juleica

Der Großteil der Mitarbeiter_innen in der Jugendarbeit sind keine hauptberuflichen Pädagog_innen, sondern Ehrenamtliche. Viele von ihnen sind noch Schüler_innen, Auszubildende oder Studierende, die noch keinen Abschluss nachweisen können. Dennoch gibt es eine hervorragende Möglichkeit, eine Qualifikation in der Jugendarbeit zu erwerben: die Jugendleiter_in-Card, kurz Juleica. Die Juleica ist der bundesweit einheitliche Ausweis für ehrenamtliche Mitarbeiter_innen in der Jugendarbeit. Sie ist Qualifikationsnachweis und Legitimation zugleich.

Eine Juleica erhält, wer eine umfassende Ausbildung absolviert (in Hessen mindestens 40 Stunden), sich dabei ausreichende pädagogische und rechtliche Kenntnisse in Bezug auf die Jugendarbeit angeeignet hat und mindestens 16 Jahre alt ist. Weitere Voraussetzungen für die Beantragung einer Juleica sind die Absolvierung eines Kurses über lebensrettende Sofortmaßnahmen (ein kleiner „Erste-Hilfe-Kurs“ mit 8 Stunden) sowie das ehrenamtliche Engagement bei einem Träger der Jugendarbeit.



Inhalte der Juleica-Ausbildung

Für die Juleica-Ausbildung gelten bundesweit festgelegte Standards und Mindestanforderungen. Je nach Bundesland gibt es ergänzende Auflagen.

Die Jugendministerkonferenz hat 2009 folgende Inhalte vorgeschrieben:

- ▶ Aufgaben und Funktionen der Jugendleiter_innen und Befähigung zur Leitung von Gruppen,
- ▶ Ziele, Methoden und Aufgaben der Jugendarbeit,
- ▶ Rechts- und Organisationsfragen der Jugendarbeit,
- ▶ psychologische und pädagogische Grundlagen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- ▶ Gefährdungstatbestände des Jugendalters (wie z.B. Kindeswohlgefährdung, sexualisierte Gewalt)
- ▶ Fragen des Kinder- und Jugendschutzes.

Empfohlen wird außerdem, aktuelle Themen des Jugendalters und der Jugendarbeit als Standards in die Ausbildung aufzunehmen, z.B. Partizipation, Geschlechterrollen und Gender Mainstreaming, Migrationshintergrund und interkulturelle Kompetenz, internationaler Jugendaustausch und auch verbandsspezifische Themen.

Ergänzend hat das Hessische Sozialministerium Landesbestimmungen verabschiedet, die diese Anforderungen für Hessen konkretisieren. Der Hessische Jugendring hat die Aufgabe, alle freien Träger und auch Ehrenamtliche bei Fragen rund um die Juleica zu beraten.

Legitimation

Die Juleica dient den Jugendleiter_innen auch als Legitimation gegenüber öffentlichen Stellen im In- und Ausland. Einrichtungen wie Informations- und Beratungsstellen, Jugendeinrichtungen, Polizei und Konsulate sind aufgefordert, die Jugendleiter_innen in Notsituationen und bei Problemen zu unterstützen und zu beraten. Daher wird auf der Rückseite der Juleica auch kurz deren rechtliche Grundlage dargestellt.

Anerkennung und Vergünstigungen

Jugendleiter_innen engagieren sich ehrenamtlich: Für ihre Tätigkeit erhalten sie in der Regel keinen Cent. Als kleines Dankeschön für ihr Engagement sind daher mit der Juleica auch einige Vergünstigungen verbunden. Welche es vor Ort gibt, ist regional sehr unterschiedlich. Die Palette der Vergünstigungen reicht vom kostenlosen Eintritt ins Schwimmbad bis hin zu Ermäßigungen beim Kino-Besuch. Bundesweit gibt es zurzeit ca. 2.700 Vergünstigungen, die auf www.juleica.de eingetragen wurden.

Wo und wie erhält man die Juleica?

Juleica-Ausbildungen werden regelmäßig von Jugendverbänden, Jugendringen, Jugendpflegen oder Jugendinitiativen angeboten. Termine können dort erfragt werden. Ehrenamtliche Mitarbeiter_innen über 16 Jahre, die für einen Träger der Jugendarbeit tätig sind, können an den Schulungen teilnehmen und anschließend die Juleica beantragen. Dies geschieht seit 2009 online. Der Online-Antrag ist auf www.juleica.de zu finden.

Der Antrag auf Ausstellung der Juleica muss von dem Träger geprüft und befürwortet werden. Im Rahmen dieser Prüfung müssen die Träger auch bestätigen, dass der_die Antragsteller_in über die notwendige geistige Reife verfügt, um die verantwortungsvolle Aufgabe gut auszuüben.

Bei den meisten Jugendverbänden in Deutschland ist die Juleica (bzw. wenigstens die Teilnahme an einer Juleica-Ausbildung) die Voraussetzung dafür, dass junge Menschen eigenverantwortlich eine Jugendgruppe leiten oder eine Ferienfreizeit betreuen dürfen. Die Eltern können also ganz beruhigt ihr Kind an den verschiedenen Angeboten der Jugendarbeit teilnehmen lassen, wenn die Betreuer_innen die Juleica besitzen.

Fortbildung

Die Juleica ist drei Jahre lang gültig. Anschließend kann sie erneut beantragt werden, wenn der_die Jugendleiter_in die Teilnahme an einer Fortbildung nachweisen kann. Diese Fortbildung ist keine Wiederholung der ersten Ausbildung, sondern stellt einzelne Themen und Inhalte der Jugendarbeit in den Mittelpunkt. Jugendverbände, -ringe und -pflegen bieten solche Seminare an.

Wer darf Juleica-Ausbildungen anbieten?

Die Juleica-Ausbildung ist vorrangig die Aufgabe der Jugendverbände bzw. ihrer Untergliederungen und ihrer Zusammenschlüsse (Stadt- und Kreisjugendringe). Ergänzend dazu können, wenn zusätzlicher Bedarf besteht, auch von den Jugendämtern Ausbildungen angeboten werden.



: Wie gründe ich eine Jugendgruppe?

Wir haben schon viel über Jugendgruppen, -verbände und „Träger“ gehört. Und das hat einen guten Grund: Denn Zuschüsse und Unterstützung für die Jugendarbeit können nicht Privatpersonen bekommen – dafür müssen bestimmte Voraussetzungen seitens der Jugendgruppen erfüllt sein.

Wenn Jugendliche vor Ort aktiv werden wollen, gibt es dafür mehrere Möglichkeiten: Vielleicht gibt es schon einen Jugendverband, der ähnliche Angebote macht? Oder Gruppen eines Jugendverbandes bieten in den Nachbarorten ein ähnliches Angebot an? Dann wäre es sinnvoll, hier mit den Ortsgruppen oder dem Landesverband zu sprechen – vielleicht kann das neue Angebot ja im Rahmen des Verbandes stattfinden. Das spart der Jugendgruppe meistens viel Verwaltungsarbeit, die z.B. mit einer Vereinsgründung verbunden ist, und erleichtert ggf. den Zugang zu Fördermitteln. Man kann aber auch einen eigenen Verein gründen – was dabei wichtig ist, erklären wir im Folgenden. Das örtliche Jugendamt hat die Aufgabe, Jugendgruppen – und solche, die es werden wollen – zu unterstützen. Es kann also sinnvoll sein, sich frühzeitig an das Jugendamt zu wenden. Eine Voraussetzung für euer Engagement ist dies jedoch nicht.



Auf das Zusammenspiel von Struktur und Inhalt kommt es an!

Doch machen wir zunächst noch mal einen Schritt zurück. Beim Aufbau einer Jugendgruppe oder gar eines gesamten Jugendverbandes geht es schließlich um mehr als nur um Satzungsfragen und die Anerkennung als freier Träger. Am Anfang steht das Bedürfnis junger Menschen, gemeinsam aktiv zu werden, Freizeit selbst zu gestalten, sich selbst zu organisieren, selbstbestimmt Jugendarbeit zu betreiben und sich für die eigenen Interessen Gehör zu verschaffen. Doch es braucht einen langen Atem und eine wachsende, sich entwickelnde gemeinsame Identität, um diese Vision letztlich real werden zu lassen.

Dabei gehen strukturelle und inhaltliche Aspekte des Verbands- bzw. Gruppenaufbaus teils parallel, aber stets Hand in Hand. Denn bei näherer Betrachtung wird klar, dass das eine ohne das andere entweder keinen Sinn macht (eine Vereinsstruktur ohne Inhalte, Identität und Zusammenhalt) oder auf Dauer nicht funktioniert: Eine Jugendgruppe mit gemeinsamen Vorhaben, aber ohne Struktur hat wie gesagt keine Chance auf Förderung, keine Rechtsfähigkeit (um z.B. Räume zu mieten oder Verträge zu unterschreiben) und keine klaren Verantwortlichkeiten.

Der Aufbau neuer verbandlicher Strukturen beginnt in der Regel auf kommunaler oder regionaler Ebene. Daher soll hier der Aufbau einer Jugendgruppe bzw. eines Vereins auf kommunaler Ebene auch im Vordergrund stehen.

Die dargestellte Roadmap zeigt auf, wie ein solcher Neuaufbau funktionieren kann. Je nachdem, welchen Ausgangspunkt man annimmt, werden sich die Wege hin zum Aufbau einer aktiven Jugendgruppe jedoch stark unterscheiden. Womöglich entsteht eure Gruppe aus dem Wunsch einiger junger Mitglieder eines Moscheevereins, sich zukünftig selbst zu organisieren. Dann wird die Suche nach einem Raum womöglich nicht das drängendste Problem sein, da ihr bestehende Vereinsräume nutzen könnt. Vielleicht gehört ihr aber auch schon zu einem Jugendverband und plant den Aufbau einer weiteren Ortsgruppe. Dann klären sich viele strukturelle Fragen von selbst – im Dialog mit dem jeweiligen Jugendverband auf Landes-, Bezirks- oder Kreisebene.

Entscheidend ist jedoch immer, dass ihr beim Aufbau eurer Jugendgruppe bzw. eures Vereins beide Aspekte im Blick behaltet: den strukturellen Aufbau als Verein und die Belegung dieser Vereinsstruktur mit Inhalten, Identität und Aktivitäten.



Am Anfang steht eine Vision

Wo auch immer die Idee herrührt – am Beginn eurer Vereinsgeschichte steht die Selbstvergewisserung über dieses Ziel. Um dieses Ziel zu erreichen, solltet ihr versuchen, eine möglichst große Gruppe an Leuten zu finden, die aktiv daran mitarbeiten. Sinnvoll ist eine Art Initiativtreffen, zu dem offen eingeladen wird: Bekannte und Freund_innen, Mitschüler_innen und Kommiliton_innen. Bei diesem Treffen wird ein „großer Plan“ entstehen: Wo will man hin mit seinen Ideen, was sind die Zukunftsvisionen, was gehört dazu, um dort hin zu kommen. Am Ende stehen Meilensteine und Aufgaben bzw. Zuständigkeiten, die teils inhaltlicher, teils struktureller Art sind.

Der Aufbau von Strukturen

Vereinsgründung & Vorstandswahlen

Um einen Verein gründen zu können, braucht man mindestens sieben Personen, die 18 Jahre oder älter sind. Diese müssen gemeinsam die Satzung beschließen und einen Vorstand wählen. Grundsätzlich können auch Minderjährige Vorstandsämter übernehmen. Da ein solches Vorstandsamt jedoch auch mit Verpflichtungen und einer persönlichen Haftung einhergeht, bedarf es hierfür laut Bürgerlichem Gesetzbuch der Einwilligung beider Elternteile.

Satzung

Jede verbandliche Struktur braucht eine Satzung. Diese Satzung regelt u.a. Aufgaben und Ziele des Verbands bzw. Vereins, vor allem enthält die Satzung aber auch Regelungen über die demokratische Willensbildung im Verein, die Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes, und darüber, wer den Verein nach außen vertreten kann.

Für Jugendgruppen, die es nur in einem Ort gibt, ist ganz klar: Um als Organisation nach außen auftreten und z.B. Förderanträge stellen zu können, muss man eine Satzung ausarbeiten.

Wenn es auch einen Landesverband gibt, kann dessen Satzung so gestaltet werden, dass die Untergliederungen keine eigenen Satzungen brauchen. Die Ortsgruppen gelten dann als „unselbstständige Untergliederungen“. Sofern sie dennoch eigene Satzungen oder Statute haben, dürfen diese nicht der Satzung des Landesverbandes widersprechen.

Textvorlagen für Vereinssatzungen, die dann jeweils mit eigenen Inhalten ergänzt werden können, finden sich im Internet. Sinnvoll ist es, sich vor Verabschiedung einer Satzung mit dem Jugendamt und/oder mit dem Stadt- oder Kreisjugendring in Verbindung zu setzen, um euch bei der Ausarbeitung eurer Satzung unterstützen und beraten zu lassen. Gegebenenfalls gibt es auch ähnliche Jugendgruppen oder Vereine, an deren Satzung ihr euch orientieren könnt. In jedem Fall ist die Satzung eine grundlegende Entscheidung, die wasserdicht sein sollte, auch wegen des eventuell sinnvollen Schritts einer Eintragung ins Vereinsregister.

Roadmap für den Aufbau einer Jugendgruppe

intern

Initiativtreffen aller Beteiligten und Interessierten:

Diskussion und Austausch über Ziele und Interessen, Verständigung auf eine gemeinsame Agenda mit strukturellen und inhaltlichen Zielsetzungen, Absprachen zu den nächsten Schritten

Vereinsgründung:

Satzung, Wahl des Vorstandes, Absprachen zur Aufgabenteilung und Arbeitsweise, Kontoeröffnung

Eintragung in das Vereinsregister bzw. Anerkennung durch übergeordneten Verband

Feststellung der Gemeinnützigkeit

Zielsetzung und Planung:

Erstellung eines Jahresplanung über Aktivitäten und Finanzen (voraussichtliche Einnahmen und Ausgaben)

Netzwerk, Jugendring, Jugendamt

Suche nach Unterstützer_innen und Förder_innen:

Kontakt zur Jugendförderung: Unterstützung durch Jugendamt und Fördermöglichkeiten vor Ort

Kontakt zum Stadt- oder Kreisjugendring: Kennenlernen, Vernetzen, Beratungsgespräch vereinbaren

Netzwerkpflege:

Kontinuierliche Vernetzung mit anderen Jugendgruppen (über den Jugendring)

Raumsuche:

Suche nach geeigneten Räumen für die Verbandsaktivitäten (Gruppenstunden etc.)

Öffentlichkeit

Konzept für Öffentlichkeitsarbeit:

Website, Flyer etc.

Qualifikation der eigenen Ehrenamtlichen: Teilnahme an Juleicaschulungen

Jugendarbeit konkret:
Planung konkreter Maßnahmen und Aktivitäten, Konzepte erarbeiten, Unterstützung durch andere Jugendgruppen oder den Stadt- oder Kreisjugendring



Finanzielle Förderung:
Anträge auf Förderung dieser Maßnahmen nach den jeweils geltenden Richtlinien (Jugendamt fragen)

Mitgliedschaft im Jugendring: Aufnahmeantrag beim Stadt- oder Kreisjugendring



öffentlichkeitswirksame **Werbung** für die eigenen Angebote

Grün = inhaltlich Blau = strukturell

Eintragung in das Vereinsregister

Durch die Eintragung in das Vereinsregister wird der Verein zu einer „juristischen Person“. Dies hat insbesondere haftungsrechtliche Auswirkungen: Wenn ein eingetragener Verein (e.V.) z.B. Schulden macht oder in Haftung genommen wird, haftet der Verein i.d.R. zunächst mit seinem Vereinsvermögen. Bei einem nicht eingetragenen Verein haften sofort die einzelnen Vereinsmitglieder mit ihrem Privatvermögen. Deshalb ist es sinnvoll, einen Verein immer dann eintragen zu lassen, wenn man ein größeres (finanzielles) Risiko eingeht.

Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgt durch das örtlich zuständige Amtsgericht. Es ist sinnvoll, diesem Amtsgericht den Entwurf der Satzung zuzuschicken, bevor man den Verein offiziell gründet. Denn die rechtlichen Voraussetzungen für die Satzung beziehen sich z.T. auf bestimmte Formulierungen – und eine Satzung nachträglich zu ändern, ist jedes Mal mit der Einberufung einer Mitgliederversammlung und ggf. auch mit Kosten verbunden.



Übrigens: Auch für die Eintragung in das Vereinsregister fallen Kosten an. Wenn der Verein „gemeinnützig“ ist oder die Gemeinnützigkeit beantragt ist, können diese Kosten teilweise erlassen werden.

Gemeinnützigkeit

Die Gemeinnützigkeit bezeichnet eine Tätigkeit, die dem Allgemeinwohl dient, z.B. der Jugend in Form von Jugendarbeit. Ein umfassender Katalog gemeinnütziger Zwecke ist im § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung (AO) festgehalten. Verbandliche Jugendarbeit gehört hierbei zur Förderung der Jugendhilfe, die dort mit aufgezählt ist. Die Gemeinnützigkeit wird durch das Finanzamt festgestellt und ist die Voraussetzung dafür, dass ein Verein Spendenquittungen ausstellen kann und selber für das „ideelle“ Vereinsgeschäft keine Steuern zahlen muss.

Damit ein Verein gemeinnützig werden kann, müssen in der Satzung bestimmte Formulierungen und Aufgaben zu finden sein (z.B. die Jugendarbeit). Auch hier können neu zu gründende Vereine auf „Nummer sicher“ gehen, indem sie ihre Satzung vorab durch das Finanzamt prüfen lassen. Natürlich muss der dort genannte gemeinnützige Zweck dann auch in die Praxis umgesetzt werden. Das Finanzamt nimmt daher alle drei Jahre eine Prüfung vor und fordert eine Steuererklärung sowie die Tätigkeitsberichte des Vereins aus den letzten drei Jahren an. Sollte sich dann herausstellen, dass Tätigkeiten und Vereinszweck nicht übereinstimmen, kann die Gemeinnützigkeit aberkannt werden.

Anerkennung als freier Träger

Anders als oftmals angenommen und nach früherer Rechtslage auch zutreffend, ist die Anerkennung als freier Träger nicht die Grundvoraussetzung für eine finanzielle Förderung durch den öffentlichen Träger. Die Rechtsgrundlage für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe ist das Achte Sozialgesetzbuch. § 75 SGB VIII beinhaltet die Voraussetzungen für eine Anerkennung, andere Paragraphen wiederum machen deutlich, wofür diese Anerkennung Bedeutung hat.

Danach hat die Anerkennung nunmehr vor allem eine Bedeutung hinsichtlich der Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe. Für eine Förderung ist die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe grundsätzlich nicht mehr erforderlich. (Ebenso wenig ergibt sich aus der Anerkennung ein Rechtsanspruch auf Förderung.) Allerdings setzt eine dauerhafte Förderung (also nicht für die Maßnahmenförderung von Jugendämtern) „in der Regel“ noch immer eine Anerkennung voraus (§ 74 Abs. 1 Satz

1 SGB VIII). Darüber hinaus gewährt die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe Vorschlagsrechte für Jugendhilfeausschüsse und weitere Rechte auf Beteiligung und Zusammenarbeit. An der Anerkennung als freier Träger hängt somit die Möglichkeit der Mitbestimmung in der Jugendhilfepolitik der Kommune.

Wie aber erlangt ein Verein oder eine Jugendgruppe diese Anerkennung nach § 75 SGB VIII? Das Gesetz liefert keine Definition (z.B. hinsichtlich der Rechtsform) freier Träger der Jugendhilfe, sondern formuliert vielmehr Anforderungen an die realen Tätigkeiten und Strukturen des anzuerkennenden Trägers. Dieser muss darlegen können, dass er aufgrund seiner fachlichen und personellen Voraussetzungen imstande ist, „einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten“ (§ 75 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII).

- ▶ Der Träger muss zum einen selbst auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sein. Sowohl nach der Satzung als auch in seiner praktischen Arbeit muss der jeweilige Träger die Förderung der Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zum Ziel haben (§ 75 Abs. 1. Nr. 1 SGB VIII).
- ▶ Eine weitere Voraussetzung ist die Verfolgung gemeinnütziger Ziele. Die Gemeinnützigkeitserklärung durch das Finanzamt ist nicht zwingend notwendig, doch die zugrundeliegenden Maßstäbe der Abgabenordnung (AO) finden auch hier ihre Anwendung (§ 75 Abs. 1. Nr. 2 SGB VIII).
- ▶ Drittens muss der Träger eine gewisse Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit vorweisen (§ 75 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII): Die Anerkennung soll jenen Trägern vorbehalten sein, die einen wesentlichen Anteil zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe beitragen und von denen deshalb auch eine maßgebliche Beteiligung an der Jugendhilfeplanung zu erwarten ist. Die Leistungsfähigkeit wird dabei in qualitativer und quantitativer Hinsicht bewertet und mit dem Gesamtumfang der notwendigen und vorhandenen Jugendhilfeleistungen in Relation gesetzt. Dadurch ergeben sich je nach Situation verschiedene Beurteilungsmaßstäbe. Mögliche Kriterien zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit sind: Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen; Zahl der Mitglieder bzw. Teilnehmer_innen; Zahl und Qualifikation der Mitarbeiter_innen; Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe; Solidität der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Verhältnisse.
- ▶ Eine vierte allgemeine Voraussetzung ist die Gewähr für eine den Zielen des



Grundgesetzes förderliche Arbeit (§ 75 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII). Als Ziele des Grundgesetzes gelten hierbei die wesentlichen Elemente der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, darunter die Achtung der Menschenrechte, die freie Volkssouveränität, Gewaltenteilung, Verantwortlichkeit der Regierung, Unabhängigkeit der Justiz, ein Mehrparteiensystem mit Chancengleichheit aller politischen Parteien. Träger, die in der Jugendhilfe tätig sind, bieten in der Regel eine solche Gewähr, denn durch ihre Angebote und Aktivitäten werden junge Menschen befähigt, ihre Anlagen und Fähigkeiten zu entwickeln, ihre Persönlichkeit zu entfalten, die Würde des Menschen zu achten und ihre Pflichten gegenüber den Mitmenschen zu erfüllen. Träger, die besonders in der politischen Bildung tätig sind, müssen zudem in ihrer Arbeit das Wissen und die Überzeugung vermitteln, dass die freiheitliche Demokratie ein zu erhaltendes Gut ist, das es zu verteidigen gilt. Eine kritische Auseinandersetzung mit den bestehenden politischen und sozialen Verhältnissen, auch eine Kritik an Staatsorganen und bestehenden Gesetzen, ist dabei nicht ausgeschlossen, allerdings dürfen die freiheitliche demokratische Grundordnung und das Grundgesetz nicht in Frage gestellt werden.

Bei der Anerkennung von Jugendverbänden und Jugendgruppen als Träger der freien Jugendhilfe greifen weitere besondere Voraussetzungen, die auf § 12 SGB VIII beruhen, wo Jugendverbände und Jugendgruppen als selbstorganisierte Zusammenschlüsse junger Menschen beschrieben werden, deren Arbeit auf Dauer angelegt und in der Regel vor allem auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet ist und durch die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht werden (§ 12 Abs. 2 SGB VIII). Bei der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe sind daher folgende Besonderheiten zu beachten:

- ▶ Die Tätigkeit des Jugendverbandes bzw. der Jugendgruppe muss eigenverantwortlich und selbstorganisiert sein. Ist der Jugendverband bzw. die Jugendgruppe in eine Erwachsenenorganisation eingegliedert, muss die Eigenständigkeit gewährleistet sein. Siehe hierzu auch Kapitel „Verhältnis des Jugendverbands zum Erwachsenenverband“
- ▶ In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird die Jugendarbeit gemeinschaftlich



gestaltet und mitverantwortet. Das heißt, die Satzung muss eine demokratische Willensbildung und Organisationsstruktur gewährleisten. Grundsätzlich müssen alle Mitglieder entsprechend ihrem Alter, mindestens aber ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, an der innerverbandlichen Willensbildung beteiligt werden.

- ▶ Die Arbeit der Jugendverbände und Jugendgruppen muss auf Dauer angelegt sein, wodurch sie sich u. a. von projektbezogenen Jugendinitiativen unterscheiden. Ein wesentliches Merkmal ist eine hinreichend feste Organisationsstruktur, die die Einheit und Kontinuität des Verbandes unabhängig vom Wechsel seiner Mitglieder gewährleistet. Eine bestimmte Rechtsform ist nicht zwingend notwendig.
- ▶ Die Arbeit eines Jugendverbandes bzw. einer Jugendgruppe ist in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, kann sich aber auch an Nichtmitglieder wenden. Das heißt, dass sowohl innerverbandliche als auch offene Angebotsformen möglich sind.



Strukturen mit Leben füllen

All die genannten Punkte sind wichtige Schritte auf dem Weg zur etablierten Jugendgruppe mit finanzieller Förderung, doch sie machen nur Sinn, wenn es entsprechende Aktivitäten und Angebote gibt, d.h. die Gruppe auch tatsächlich aktiv ist. Die Anstrengungen, die hierfür notwendig sind, können sich weit schwieriger und zeitaufwendiger gestalten, denn dazu gehören u.a. folgende Aspekte: eine gemeinsame Identität zu schaffen, Mitglieder und Ehrenamtliche zu finden, gemeinsame Ziele zu definieren, sich auf konkrete Aktivitäten zu einigen, diese zu planen und umzusetzen, sich fortzubilden, Netzwerke zu bilden und zu pflegen und eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Vielleicht seid ihr an dem einen oder anderen Punkt schon recht weit – habt bereits eine breite Basis an Unterstützer_innen oder ein bereits definiertes Selbstverständnis, doch für viele Jugendgruppen stellen sich diese Herausforderungen mehr oder weniger konkret:



Mitglieder und Ehrenamtliche finden

Die vielleicht schwierigste Aufgabe überhaupt. Selbst viele etablierte, schon lang existierende Jugendverbände haben in einzelnen Untergliederungen ein großes Problem, kontinuierlich neue Mitglieder und Ehrenamtliche zu finden, denn Jugendverbände haben allein aufgrund ihrer Altersstruktur eine relativ hohe Fluktuation. Es gibt viele Tipps, die mehr oder weniger gut funktionieren. Neben Flyern, die auch ohne eure Anwesenheit für euch sprechen, und einer guten Präsenz im Internet (durch Facebook oder sogar eine eigene Website) ist das Wichtigste die eigene, persönliche Kommunikation: Sprecht mit Freund_innen und Bekannten über euer neues Engagement, macht neugierig, ladet ein, zeigt euch offen und heißt alle Neuen stets herzlich willkommen. Ein Jugendverband lebt von seinem Nachwuchs, und nichts ist schlimmer als nach wenigen Jahren zu bemerken, dass plötzlich alle wegen eines Jobs oder eines Studiums woanders hinziehen und sich die lieb gewonnene Jugendgruppe einfach so in Luft auflöst.

Ein Selbstverständnis und eine Gruppenidentität finden

Ein Jugendverband lebt vom Zusammengehörigkeitsgefühl seiner Mitglieder. Irgendetwas verbindet sie stark miteinander: Ein gemeinsames Interesse oder Hobby, eine gemeinsame Weltanschauung oder politische Überzeugung, dieselbe Religion oder auch derselbe kulturelle Hintergrund. Meist aber sind es mehrere Merkmale, die euch als Gruppe ausmachen und die in ihrem Zusammenspiel dafür sorgen, dass ihr euch mit eurer Gruppe identifiziert. Sichtbar wird dieses Selbstverständnis eurer Gruppe nicht nur durch die Festschreibung eurer Ziele in einer Satzung, sondern vor allem durch eure Aktivitäten, die von euren gemeinsamen Interessen geprägt sind. Dieses Selbstverständnis, das häufig auch Verbandsidentität genannt wird, ist von unglaublich großer Bedeutung, um Mitglieder an euch zu binden und ehrenamtliches Engagement zu generieren. Wenn ihr ein völlig neuer Verein seid – ohne Anknüpfungspunkte an bereits bestehende Strukturen – ist es daher wichtig, sich relativ früh über ein gemeinsames Leitbild zu verständigen.

Meilensteine für den eigenen Aufbau setzen

So viele Ideen – wo nur anfangen? Das ist eine Frage, die sich vielen neu gegründeten Initiativen und Vereinen stellt. Alle Beteiligten sind voller Enthusiasmus und Tatendrang, doch einen Plan gibt es noch nicht. Hier ist es wichtig, strategisch zu denken, nicht zu viele Baustellen auf einmal aufzureißen und den Überblick zu bewahren. Denn Ehrenamtlichkeit hat ihre Leistungsgrenzen.

Es lohnt sich, stets kritisch auf die zeitlichen und finanziellen Ressourcen der Beteiligten

zu schauen, gemeinsam Prioritäten auszuarbeiten und manches lieber auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben, dann aber mit Erfolgsaussichten.

Sinnvoll ist es, einen langfristigen Plan auszuarbeiten: Wo will man nach zwei bis drei Jahren stehen? Was sind große Meilensteine auf dem Weg dorthin? Was wiederum muss hierfür getan werden? Es ist wichtig, sich über die Ziele gemeinsam zu verständigen, sich über die daraus entstehenden Arbeitsschritte einen Überblick zu verschaffen und Prioritäten zu setzen. Erst im nächsten Schritt braucht es eine zeitliche Dimension für die jeweiligen Aufgaben und klare Absprachen, wer wofür verantwortlich ist.

Ehrenamtliche und Vorstand qualifizieren

Qualifikation braucht ein Jugendverband vor allem an zwei Stellen: für die Jugendarbeit und für die Vorstandsarbeit. Dasselbe gilt auch für eine sich neu gründende Jugendgruppe: Der Vorstand ist häufig noch unbedarft, was das Vereinsrecht, Versicherungs- und Haftungsfragen, Sitzungsleitung und Protokollführung, Finanzplanung und Buchhaltung angeht. Hier helfen Weiterbildungsangebote, z.B. von Vereinen, die gezielt ehrenamtliches Engagement fördern. Auch Jugendringe sind hier gute Ansprechpartner, wenn ihr Beratung und Unterstützung sucht.





Mindestens genauso wichtig ist die Qualifikation eurer Jugendleiter_innen. Sie müssen sich aneignen, wie man Gruppen von Kindern und Jugendlichen richtig leitet, wie man Gruppen moderiert, Spiele anleitet oder auch mit Konfliktsituationen umgeht. Die Juleica-Schulung ist die Fortbildung, die genau für diese Belange konzipiert worden ist. Sie vermittelt pädagogische Grundkenntnisse und das Ein-mal-eins der Jugendarbeit, klärt über Rechte und Pflichten auf und gibt euch das wichtigste Handwerkszeug mit auf den Weg, um in die Gruppenarbeit einzusteigen. Das dazugehörige Juleica-Handbuch, das ihr beim Hessischen Jugendring bestellen könnt, fasst Inhalte der Ausbildung noch mal als Nachschlagewerk zusammen. Viele Jugendverbände bieten regelmäßig Juleica-Schulungen an und öffnen diese Fortbildungen auch für Mitglieder anderer Jugendverbände. Auch Stadt- und Kreisjugendringe und manche Jugendämter bieten Juleica-Schulungen an.

Konkrete Aktivitäten planen und konzipieren

Die ersten Schritte sind getan, nun soll es ganz konkret losgehen. Tolle Ideen und Konzepte fallen leider nicht vom Himmel. Seid kreativ, aber holt euch auch Unterstüt-



zung, wenn ihr unsicher seid oder Anregungen sucht. Was Jugendarbeit ausmacht und sie von anderen Freizeitangeboten unterscheidet, davon handelt Kapitel 1. Doch diese Prinzipien zur Anwendung zu bringen, d.h. gute Konzepte zu erarbeiten und diese kompetent umzusetzen, dazu braucht es die eben erwähnte Qualifikation und ein Stück Erfahrung. Viele gute Tipps für eure Gruppenarbeit oder Freizeitmaßnahmen findet ihr im erwähnten Juleica-Handbuch.

Einen Raum suchen

Nachdem vielleicht schon einige Vorstandssitzungen in des einen Küche oder des anderen Gartenhäuschen stattgefunden haben, stellt sich oft die Frage nach einem festen Raum, den man für seine regelmäßigen Angebote (Gruppenstunden), aber auch für Mitgliederversammlungen, Vorträge, Filmvorführungen, Liederabende etc. nutzen kann. Ein Patentrezept für die erfolgreiche Suche nach einem eigenen Gruppenraum gibt es nicht, zumal viele schöne Räume viel zu teuer sind für neu entstehende Jugendgruppen. Doch es ist einen Versuch wert, sich mit diesem Anliegen sowohl an das Jugendamt als auch an den Stadt- und Kreisjugendring zu wenden. Vielleicht ergeben sich gemeinschaftliche Lösungen mit anderen Jugendgruppen, oder eine leer stehende Immobilie der Kommune findet so eine sinnvolle Bestimmung. Wenn ihr zunächst ohne Erfolg bleibt, schließt euch mit anderen Gruppen zusammen, die ebenfalls Räume suchen – gemeinsam ist eure Stimme lauter.

Kontakte knüpfen und Netzwerke pflegen

Es kann nie schaden, gut vernetzt zu sein und an verschiedenen Stellen Fürsprecher_innen zu haben. Gerade, wenn ihr noch ganz am Anfang steht, solltet ihr neben euren internen Aufbaubemühungen diesen Aspekt nicht aus dem Blick verlieren. Zeigt Präsenz gegenüber dem Stadt- oder Kreisjugendring oder auch dem Jugendamt, tretet mit anderen Jugendverbänden oder Initiativen bzw. Vereinen in Kontakt, bewerbt eure Veranstaltungen über den Stadt- oder Kreisjugendamt und ladet ggf. auch Kommunalpolitiker_innen und Vertreter_innen des Jugendamtes mal zu einem Gespräch mit euch ein. Auch wenn es zunächst aufwendig ist, an der einen oder anderen Stelle macht sich diese Netzwerkarbeit später bezahlt – einfach, weil man die richtigen Ansprechpartner_innen schon persönlich kennt.

In der Öffentlichkeit sichtbar werden

Hauptziel eurer Öffentlichkeitsarbeit sollte es sein, für all jene, die als Mitglieder oder Ehrenamtliche infrage kommen, überhaupt sichtbar zu sein. Man sollte euch im Internet finden können, und im Idealfall findet ihr die Zeit und macht eure Angebote und offenen Veranstaltungen öffentlich: durch Flyer, Posts auf eurer Facebook-Seite oder Anzeigen im Stadtmagazin.



Jugendpolitisch aktiv werden

Auch ohne dass ihr im Stadt- oder Kreisjugendring Mitglied seid oder gar jemand aus euren Reihen irgendwann in einem Gremium wie den Jugendhilfeausschuss oder einem Fachausschuss sitzt – in eurer Jugendgruppe erfahren Kinder und Jugendliche Demokratie und Mitbestimmung. Und immer wieder steht ihr vor der Aufgabe, Diskussionen zu führen, Meinungen auszutauschen, Argumente abzuwägen und Kompromisse auszuhandeln.

Doch wenn ihr euch als Verein oder Jugendgruppe bereit dafür fühlt, dann bringt euch ein in die Strukturen, die euch über euren eigenen Verband hinaus Mitsprache und Einflussnahme ermöglichen. Eine Mitgliedschaft im Stadt- oder Kreisjugendring ist der erste Schritt dorthin. Dort werden jugendpolitische Fragestellungen diskutiert und gemeinschaftliche Forderungen bezüglich der Rahmenbedingungen der Jugendarbeit in eurem Landkreis bzw. eurer Stadt aufgestellt. Je breiter die Beteiligung seitens der Verbände und Jugendgruppen ist, umso mehr Gewicht erhalten diese Positionen und Forderungen. Ein Jugendring kann als gemeinsames Sprachrohr aller Jugendgruppen fungieren, er vertritt die Interessen junger Menschen in der Kommune. Doch dafür braucht er das Engagement seiner Mitglieder.

Und wie gründe ich einen Jugendverband?

Diese Frage stellt sich eigentlich nur dann, wenn es bereits mehrere ähnliche Jugendgruppen in verschiedenen Städten und Regionen gibt, die bislang noch keinem Jugendverband angehören. Möglich ist natürlich auch, dass ein landesweit organisierter Erwachsenenverband eine eigenständige Jugendabteilung aufbauen möchte, um junge Menschen stärker als bislang in die Organisation und Gestaltung der an sie gerichteten Angebote und Aktivitäten einzubinden und diese Aktivitäten im Rahmen eines eigenständigen Jugendverbandes auszuweiten. Beides geschieht eher selten. Und in jedem Einzelfall wird es jeweils andere, spezifische Fragestellungen und Herausforderungen geben. An dieser Stelle soll daher nur ganz kurz angeschnitten werden, was bei der Gründung eines Jugendverbandes zu beachten ist.

Bei der Gründung eines Jugendverbandes muss man ähnliche Dinge berücksichtigen wie bei der Gründung eines Vereins – denn juristisch gesehen ist ein Jugendverband nichts anderes als ein Verein. Allerdings eben ein Verein, der landesweit tätig ist und der in verschiedenen Orten „Untergliederungen“ hat. Diese Untergliederungen sind entweder rechtlich selbstständig oder unselbstständig.



Selbstständige Untergliederungen sind eigene Vereine mit einer eigenen Satzung, die sich an der des Landesverbandes orientieren muss. Die Ortsgruppen können dann aber eigenständig agieren und deren Vorstände sind auch selber haftbar. Rechtlich nicht selbstständige Untergliederungen wählen natürlich auch einen eigenen Vorstand, haben aber keine eigene Satzung. Haften müssen dann letztendlich immer der Landesverband bzw. die Leute, die dort im Vorstand sind.

Die Gründung eines Jugendverbandes und dann auch die Aufgabe, diesen „am Laufen“ zu halten, ist mit viel Aufwand verbunden und sollte gut vorbereitet und überlegt sein! Nicht immer muss es sinnvoll sein, einen eigenen Jugendverband zu gründen; ggf. gibt es bereits einen Jugendverband, in den man sich mit seinen eigenen Gruppen einbinden kann.

Um all diese Fragen zu klären, wäre eine weitere umfangreiche Arbeitshilfe wie diese notwendig. Zwar sind einige der hier erörterten Fragen übertragbar, doch der Schritt, einen neuen Jugendverband auf Landesebene zu gründen, ist ungleich komplexer als der Aufbau einer einzelnen Jugendgruppe in einer Stadt.

Jugendgruppen, die diese Herausforderung angehen möchten, sollten sich in jedem Fall die Unterstützung erfahrener Jugendverbände oder ihrer Zusammenschlüsse sichern. Der Hessische Jugendring ist ein guter Ansprechpartner, der bei der Gründung eines Jugendverbandes gerne berät. Erfolgversprechend sind zudem Tandempartnerschaften von neuen Jugendverbänden mit erfahrenen Jugendverbänden, die dauerhaft zusammenarbeiten und eine kontinuierliche Unterstützung ermöglichen.



Bildnachweis

Titelbild: © Nele Prinz | hjr
Seite 7: © Chris Zerbes | flickr.com
Seite 9: © Nick Jaussi | flickr.com
Seite 10: © lintmachine | flickr.com
Seite 12: © bildungskatastrophe | flickr.com
Seite 14: © Christian Schnettelker | flickr.com
Seite 17: © Ars Electronica | flickr.com
Seite 18: © Jared Polin | flickr.com
Seite 21: © Bildbunt | flickr.com
Seite 22: © urbanartcore.eu | flickr.com
Seite 25: © Daniel M. Reck | flickr.com
Seite 27: © Stefan Franke | flickr.com
Seite 28: © Southern Arkansas University | flickr.com
Seite 30: © karstensfotos | flickr.com
Seite 33: © Nathan Gibbs | flickr.com
Seite 34: © Andreas Krämer | flickr.com
Seite 37: © Antoine Gady | flickr.com
Seite 40: © juleica.de; Portraitfoto: andsbands | flickr.com
Seite 42: © Lenny Schuchaert | flickr.com
Seite 44: © Lenny Schuchaert | flickr.com
Seite 46: © Sebastian Schütz | jugendfotos.de
Seite 50: © Daniel Foster | flickr.com
Seite 53: © Christian Schnettelker | flickr.com
Seite 54: © Faith Goble | flickr.com
Seite 56: © Barry | flickr.com
Seite 58: © Thompson Rivers University | flickr.com
Seite 59: © Philipp Jaffrey | flickr.com
Seite 60: © Traveller_40 | flickr.com
Seite 61: © Michael Dunn | flickr.com
Seite 63: © Obie Fernandez | flickr.com
Seite 64: © Dubwise Version | flickr.com



Hessischer Jugendring

Schiersteiner Str. 31–33
65187 Wiesbaden

Fon 0611 990 83-0

Fax 0611 990 83-60

info@hessischer-jugendring.de

www.hessischer-jugendring.de